



- (5) Die Auftragnehmerin als auch der Auftraggeber werden jeweils die andere Vertragspartei mindestens einen Monat im Voraus auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für die Auftragnehmerin oder den Auftraggeber erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vereinbarten Leistungen haben.
- (6) Besondere Leistungsanforderungen: Support-Fälle sind ausschließlich dem First-Level-Support zu melden. Dieses hat per Mail an support@schwarzenbek.de zu erfolgen. Wenn aus technischen Gründen eine Meldung per Mail nicht möglich ist, kann die Meldung telefonisch unter 04151/881-299 erfolgen. Alle eingehenden Supportfälle werden nach ihrer Dringlichkeit bzw. Priorität bearbeitet. Eine Rückmeldung der Auftragnehmerin erfolgt innerhalb einer Stunde nach Problemmeldung.
- (7) Die Auftragnehmerin führt die Wahrnehmung der IT-Dienstleistungen mit bestem Wissen und Gewissen durch. Für den Fall, dass die Auftragnehmerin externe Kompetenz benötigt und damit ein externes Unternehmen beauftragen muss, ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, die damit verbundenen Kosten zusätzlich zum Festpreis zu begleichen. Die Rechnungen ergehen, nach Freizeichnung durch die Auftragnehmerin, an den Auftraggeber.

### **§ 3 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum**

- (1) Ort der Dienstleistungen: Amtsverwaltung Schwarzenbek-Land sowie Orte mit Telearbeitsplätzen.
- (2) Leistungszeitraum:  
Die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beginnt am 01.11.2016 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Zeiten der Dienstleistungen:
- |            |   |
|------------|---|
| Montag     | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr |
| Dienstag   | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:30 Uhr |
| Mittwoch   | 07:00 - 13:00 Uhr                       |
| Donnerstag | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr |
| Freitag    | 07:00 - 13:00 Uhr                       |

### **§ 4 Vergütung**

- (1) Für die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber einen jährlichen Festpreis in Höhe von zurzeit insgesamt 48.985,00 €. Die Kalkulation ist als Anlage 01 beigefügt.

Die Zahlung erfolgt quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des 2. Quartalmonats).

- (2) Der Festpreis wird durch die Auftragnehmerin ab dem Vertragsbeginn oder ab der letzten Festpreisanpassung jeweils nach einem Drei-Jahres-Zeitraum neu kalkuliert. Als Grundlage dienen hierbei die Personalkosten nach der Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein sowie die Kosten für den Dienstwagen des vorangegangenen Jahres.

Gleichzeitig werden die Leistungsanteile überprüft. Hierbei wird der Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre zu Grunde gelegt.

Im Falle einer kalkulierten Änderung des Festpreises und der Leistungsanteile, erfolgt eine Festpreisanpassung zum darauffolgenden 01.01. eines Jahres. Die Anpassung beinhaltet sowohl eine Erhöhung als auch eine Minderung. Die Neukalkulation wird in gleicher Weise vorgenommen, wie in Anlage 01 dargestellt. Die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber die Preisanpassung bis zum 30.09. des Vorjahres anzuzeigen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, den kalkulierten Festpreis an die Auftragnehmerin zu überweisen.

## **§ 5 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen**

Die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die die Auftragnehmerin bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Die Auftragnehmerin bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

## **§ 6 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers**

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart: Der Auftraggeber stellt die für den IT-Betrieb notwendige Technik und Dokumentation sowie den Zugang zu Technik und Infrastruktur zur Verfügung.

## **§ 7 Haftung/Versicherung**

- (1) Die Datenverarbeitung bleibt weiterhin in der Verantwortlichkeit des Auftraggebers. Die Auftragnehmerin haftet lediglich für vorsätzlich entstandene Sachschäden bis zu 500.000 € je Schaden, insgesamt bis zu 1,0 Millionen Euro pro Vertrag.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Auftragnehmerin weist nach, dass die Haftungshöchstsummen für Sachschäden bis zu 500.000 € je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro betragen.

## **§ 8 Kündigung**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Beide Parteien haben das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende, ohne Angabe von Gründen, mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.
- (2) Beide Parteien haben zudem das Recht, den Vertrag mit dem Tag des Eintritts der folgenden Gründe zu kündigen:
  1. Änderung des Amtsgebietes durch Gebietsreform,
  2. Änderung der Amtsverhältnisse.

Die unter Nr. 1 und 2 genannten Gründe müssen die Amtsverwaltungsstruktur nicht unerheblich ändern, sodass dem Auftraggeber eine Weiterführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht zugemutet werden kann.

Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Eintritt des Kündigungsgrundes eingehen.

## **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Im Frühjahr finden jährlich Evaluationsgespräche statt. Sie sollen mögliche Schwierigkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.

- (2) Die aus dieser Vereinbarung seitens der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vereinbarungsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmerin insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.
- (3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Als Grundlage für die zu ersetzenden Regelungen soll das Bürgerliche Gesetzbuch dienen.

Der Amtsausschuss Schwarzenbek-Land hat der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am 19. Juli 2016 zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung Schwarzenbek hat der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am 29. September 2016 zugestimmt.

Schwarzenbek, 26.10.2016

Schwarzenbek, 21.10.2016

Stadt Schwarzenbek  
Die Bürgermeisterin

Amt Schwarzenbek-Land  
Der Amtsvorsteher

gez. Ute Borchers-Seelig

gez. Klaus Hansen

---

Ute Borchers-Seelig  
Bürgermeisterin  
-Auftragnehmerin-

---

Klaus Hansen  
Amtsvorsteher  
-Auftraggeber-